

Trägerverein Fanarbeit Bern - Statuten

Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen **Fanarbeit Bern** besteht ein nicht gewinnorientierter Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Bern. Für alle Rechtsstreitigkeiten gilt schweizerisches Recht.

Art. 2: Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung einer nachhaltigen professionellen Fanarbeit und Förderung einer konstruktiven Fankultur in und um Sportveranstaltungen, in erster Linie im Fussball.

Der Verein fördert die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Organisationen, die denselben Zweck verfolgen und sich verpflichten, rassistische, fremdenfeindliche oder sexistische Handlungen und Äusserungen zu vermeiden.

Art. 3: Organe

Die Organe sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle
- die Kontrollstelle

Art. 4: Mitgliederversammlung

Einberufung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie legt die Grundzüge der Vereinstätigkeiten fest. Sie wählt die übrigen Vereinsorgane und die Geschäftsführung und nimmt deren Rechenschaftsberichte ab. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus allen anwesenden Vereinsmitgliedern. Sie findet mindestens einmal jährlich oder auf schriftliches Begehren von mindestens 10% der Mitglieder statt. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung des Begehrens einberufen. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen unter Angabe der vorläufigen Traktanden erfolgen brieflich oder per elektronischer Post an alle Mitglieder. Sie werden durch den Vorstand mindestens einen Monat im voraus einberufen.

Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Kalendertage im voraus dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Anträge auf Statutenänderungen müssen im Wortlaut beiliegen. Anträge an die Mitgliederversammlung, die dem Vorstand mindestens 14 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung brieflich oder per elektronischer Post eingereicht werden, sind auf die abschliessende Traktandenliste der Mitgliederversammlung zu setzen, die dann versandt wird. Treffen Anträge später ein oder handelt es sich um eine blosser Anfrage, so entscheidet die Mitgliederversammlung über deren Behandlung.

Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung geschieht durch das einfache Mehr sämtlicher an der Mitgliederversammlung anwesender Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand über das weitere Verfahren.

Für die Abstimmung über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder eines Zusammenschlusses mit einem anderen Verein sowie für die Verwendung allfälliger Vermögen bei Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

Die Mitgliederversammlung kann interessierte Aussenstehende zu Versammlungen zulassen.

Der Vorstand entscheidet über den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Über die Verhandlung und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die Festlegung der inhaltlichen Eckpunkte der Fanarbeit Bern und den damit verbundenen Aufträgen an den Vorstand des Trägervereins sowie für:

- die Wahl und Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung
- die Wahl des Präsidiums und der Kontrollstelle
- die Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- die Genehmigung des Jahresbudgets des Vereins
- Beschlüsse über Anträge von Mitgliedern, des Vorstands oder der Geschäftsführung
- den Beitritt zu anderen Organisationen und Gruppierungen
- die Übernahme von Trägerschaften für bestimmte Aktionen
- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und den Ausschluss von Mitgliedern
- die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins.

Art. 5: Vorstand

Zusammensetzung

Der Vorstand koordiniert und leitet die Tätigkeiten des Vereins im Rahmen der Statuten und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er setzt sich zusammen aus der/dem PräsidentIn, der/dem GeschäftsführerIn und mindestens drei weiteren Mitgliedern des Vereins. Ein Co-Präsidium ist möglich. Der Vorstand besteht ausschliesslich aus Vereinsmitgliedern, wobei die Mehrheit des Vorstands aus VertreterInnen von Fanclubs und Fanorganisationen bestellt wird.

Aufgaben, Arbeitsweise und Kompetenzen

Der Vorstand trifft sich mindestens fünf Mal jährlich. Er verantwortet sich gegenüber der Mitgliederversammlung und gibt der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab über die von ihr erteilten Aufträgen.

Er ist insbesondere für den Aufbau der Fanarbeit in Bern (mit Fokus Fussball) verantwortlich und für die dazu notwendigen Verhandlungen mit weiteren Organisationen und Interessierten zur Finanzierung und längerfristigen Unterstützung einer professionellen Fanarbeit. Der Vorstand kann dazu Verträge mit Dritten unterzeichnen.

Beschlüsse des Vorstands erfolgen durch einfaches Mehr der Anwesenden. Der Vorstand kann Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg fällen (elektronische Post oder mit Hilfe anderer Kommunikationsmittel). Über die Verhandlungen und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit verlängert sich bis zu einer Neuwahl. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Tritt ein Mitglied des Vorstandes zurück oder scheidet aus, so kann der Vorstand für den Rest der Wahlperiode einen / eine NachfolgerIn wählen.

Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an Dritte delegieren, Fachpersonen beiziehen, Ausschüsse oder Arbeitsgruppen bilden und Kommissionen einberufen, die alle in der Regel auf ehrenamtlicher Basis arbeiten.

Der Vorstand vertritt den Verein gegenüber Dritten, gegen aussen und gegenüber der Öffentlichkeit (Medien) und führt die laufenden Geschäfte. Die verbindliche Unterschrift führt das Präsidium kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Vorstand ist befugt, im Namen des Vereins juristische Schritte zu unternehmen.

Zuständigkeit

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- die Erarbeitung der Jahresplanung zuhanden der Mitgliederversammlung
- die Einstellung und die Kündigung von Personal sowie Personalführung
- die Festlegung der Finanzkompetenzen der Geschäftsstelle, der Arbeitsgruppen und Kommissionen
- die Bearbeitung von Anträgen auf Reduktion oder Erlass des Mitgliederbeitrages
- die Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen

Die Finanzkompetenz des Vorstands richtet sich nach dem von der Mitgliederversammlung genehmigten Budgets.

Art. 6: Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle erledigt die buchhalterischen und administrativen Arbeiten des Vereins und führt die laufenden Geschäfte gemäss der Jahresplanung und der mit dem Vorstand abgesprochenen Projektplanung. Die Finanzkompetenz der Geschäftsstelle wird vom Vorstand festgelegt.

Art. 7: Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus mindestens einer Person. Sie prüft die Kassen- und Buchführung auf ihre Ordnungsmässigkeit und erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht. Die Mitglieder der Kontrollstelle dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder der Geschäftsstelle sein. Sie müssen nicht notwendigerweise Mitglieder des Vereins sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Ihre Amtszeit verlängert sich bis zu einer Neuwahl. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 8: Mitgliedschaft und Stimmrecht

Mitglieder des Vereins sind

- a) Einzelpersonen
- b) juristische Personen

die den Zweck des Vereins unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand abschliessend.

Juristische Personen ernennen mindestens eine Vertreterin oder einen Vertreter als Ansprechperson oder als Vorstandsmitglied. Einzelpersonen sowie juristische Personen haben an der Mitgliederversammlung je ein Stimmrecht (je eine Personen-Stimme).

Art. 9: Eintritt, Austritt, Ausschluss

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Ein Mitglied gilt als aufgenommen, wenn der Mitgliederbeitrag bezahlt ist, vorbehältlich eines anderslautenden Entscheids des Vorstands. Mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrags verlängert sich die Mitgliedschaft jeweils stillschweigend um ein Jahr.

Ein Austritt von Einzelmitgliedern hat schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Kalendertagen auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen. Juristische Personen, die ihre Mitgliedschaft auflösen oder ihre, mit der Mitgliedschaft verbundene jährliche finanzielle Unterstützung des Vereins oder einzelner Projekte einstellen wollen obliegen einer Kündigungsfrist von 6 Monaten, jeweils auf Ende eines Kalenderjahres.

Der Mitgliederbeitrag von ausscheidenden Mitgliedern bleibt für das laufende Jahr geschuldet.

gelbe Karte:

Ein Mitglied kann durch den Vorstand provisorisch ausgeschlossen werden, wenn es trotz Ermahnung den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt, dem Vereinszweck zuwiderhandelt, die Statuten oder Vereinsbeschlüsse missachtet oder dem Ansehen des Vereins schadet.

rote Karte:

Das Mitglied ist über den provisorischen Ausschluss in Kenntnis zu setzen und hat danach während dreissig Kalendertagen Zeit, gegen den Entscheid Einspruch zu erheben. Bis zum endgültigen Entscheid durch die Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des ausgeschlossenen Mitgliedes. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Art. 10: Mitgliederbeitrag & finanzielle Mittel des Vereins

a) Jahres-Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Abänderung des Mitgliederbeitrages wird erst auf das der MV folgende Geschäftsjahr wirksam.

Die Haftung des einzelnen Mitglieds über den festgesetzten Betrag hinaus ist ausgeschlossen.

Der Mitgliederbeitrag darf folgende Maximalwerte nicht übersteigen:

- Natürliche Personen: CHF 50.—
- Juristische Personen: CHF 250.— ; der jährliche Mitgliederbeitrag für die Dachverbände und weitere Fanclubs kann aufgrund ihrer eigenen Beschlüsse höher sein.

b) Weitere finanzielle Beiträge an den Verein oder an einzelne, vom Verein getragene oder mitlancierte besondere Projekte

Der Verein finanziert seine Arbeit über zusätzliche finanzielle Beiträge von Organisationen oder Einzelpersonen, bzw. über Zuwendungen für einzelne Projekte.

Der Vorstand ist gem. Art. 5 ermächtigt mit den in Frage kommenden Organisationen entsprechende Verträge über die Finanzierung abzuschliessen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrages oder der

Überweisung zusätzlicher Beiträge keinerlei rechtlicher Anspruch auf jedwelche Dienstleistungen oder ein zusätzliches Stimmrecht im Verein besteht. Mit dem Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds erlöschen dessen Vereinsrechte sowie alle Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Art. 11: Haftung

Für die Verbindlichkeit sowie für allfällige Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 12: Auflösung

Bei Auflösung des Vereins setzt die letzte Mitgliederversammlung die/den für die Liquidation verantwortliche/n Liquidator/in ein. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 13: Annahme

Diese Statuten sind von der Vereinsversammlung vom 29. August 2012 mittels Zirkularbeschluss genehmigt und in Kraft gesetzt worden. Sie ersetzen die Statuten vom 16. April 2011.

Weitere Beschlüsse Mitgliederversammlung vom 16. April 2011:

1) Der Mitgliederbeitrag für 2011 und 2012 beträgt:

Fr. 20.— für Einzelmitglieder

Fr. 100.— für juristische Personen

Vorbehältlich Artikel 10 dieser Statuten. Basis des Vereinsjahres ist das Kalenderjahr 2011.

Bern, 29. August 2012

Co-Präsident

Co-Präsident

Adrian Werren

Rafael Ganzfried